Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 6

Rubrik: Senioren-Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SENIOREN-ORGANISATIONEN

Vasos

Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz, Medienkommission für Öffentlichkeitsarbeit, Haldenstr.16, 8142 Uitikon, Tel. 01 491 61 16, E-Mail: mt.larcher@uitikon.ch

Altersdiskriminierung

Die neue Bundesverfassung enthält in Art. 8 Abs. 2 ein Verbot jeglicher Diskriminierung. Die Alterssession 99 beschloss, dass diesem Diskriminierungsverbot Nachachtung zu verschaffen sei.

Regierungsräte oder Richter im Kanton Glarus zum Beispiel müssen aus dem Amte ausscheiden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben. Damit soll verhindert werden, dass Personen, «deren geistige und körperliche Fähigkeiten infolge fortgeschrittenen Alters im Schwinden begriffen sind», in diesen Ämtern verbleiben. Für Ständeräte des Kantons Glarus wollte der Bundesrat diese Alterslimite nicht gelten lassen. Dies wurde damit begründet, dass es rechtswidrig wäre, durch Alterslimiten eine wesentliche Gruppe von Stimmberechtigten von einer direkten Vertretung im Parlament auszuschliessen.

Für Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen gilt die Verordnung, dass sie «ihre Tätigkeit bis zum Ende des Jahres ausüben können, in dem sie 70 Jahre alt werden». Als 1996 ein über 70-jähriges Mitglied der AHV/IV-Kommission Bundesrat nicht mehr wiedergewählt wurde, beschwerte sich die Fédération Suisse des Retraités. Doch da gegen eine Wahl durch den Bundesrat keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht möglich ist, war damals kein Kraut gegen diese Diskriminierung gewachsen.

Nationalrätin Liliane Maury Pasquier reichte ein Postulat ein, der Bundesrat solle diese Altersgrenze aufheben. Der Nationalrat hat das Postulat im März 1998 entgegengenommen, es wird zur Zeit von der Bundeskanzlei geprüft. Wir meinen, dass man nicht behaupten kann, dass die geistigen und körperlichen Kräfte der über 70-Jährigen derart am Schwinden sind. dass keiner von ihnen mehr in der Lage ist, in einer ausserparlamentarischen Kommission mitzuwirken. In der Verordnung heisst es zudem, dass solche Kommissionen «nach Interessengruppen, Geschlecht, Sprachen, Regionen und Altersgruppen ausgewogen zusammengesetzt sein müssen».

Marie-Therese Larcher

SSRV

Schweizerischer Seniorenund Rentnerverband, Ziegelbrückstr. 31, 8872 Weesen Tel. 05561651 04, Fax 05561651 01

Freiwilligenarbeit

In der Botschaft zur 11. AHV-Revision schlägt der Bundesrat die Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner vor. Damit wird der Bereitschaft und der Forderung nach einem vermehrten Freiwilligen-Engagement älterer Menschen nicht Rechnung getragen.

Die Freiwilligenarbeit trägt wesentlich zum Funktionieren unserer Gesellschaft bei. Von der Quartierarbeit über die Kultur, den Heimat- und Umweltschutz bis zur Jugendund Altersarbeit gibt es kaum einen Bereich, der ohne den Einsatz Freiwilliger denkbar ist. Ihr volkswirtschaftlicher Wert (ohne Familienarbeit) wird auf weit mehr als eine Milliarde Franken geschätzt. In den letzten Jahren ist die Bereitschaft zur Freiwilligenarbeit jedoch stark gesunken. Die Gründe: Geringe Anerkennung durch die Öffentlichkeit; Konsummentalität; gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen; keine oder nur mangelnde finanzielle Vergünstigungen.

Die Freiwilligenarbeit wird stets wichtiger. In letzter Zeit wurde vor allem der Ruf nach einem vermehrten Freiwilligen-Engagement älterer Menschen laut. Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, sind bereits heute viele von ihnen freiwillig und ehrenamtlich tätig. Sie sind aktiv in Selbsthilfegruppen, pflegen Angehörige oder leisten Nachbarschaftshilfe. Abgesehen von der volkswirtschaftlichen Bedeutung hat die Freiwilligenarbeit einen hohen ideellen Wert für die Gemeinschaft. Die Übernahme von Aufgaben wirkt zudem der Ausgrenzung der älteren Menschen entgegen. Zur Förderung der Freiwilligenarbeit braucht es jedoch Anreize und Massnahmen wie etwa unentgeltliche Schulung und Weiterbildung, Steuervergünstigungen oder andere finanzielle Abgeltungen für freiwillig erbrachte Tätigkeiten sowie vermehrte Anerkennung durch die Öffentlichkeit.

Mit der in der Botschaft zur 11.AHV-Revision anvisierten Aufhebung des Freibetrags für Rentner und Rentnerinnen setzt der Bundesrat ein falsches Signal. Und zwar zuungunsten der Bereitschaft älterer Menschen für ein Freiwilligen-Engagement.

Margrit Annen-Ruf





Ferienregion Ilanz – Obersaxen – Mundaun – Lumnezia c/o Verkehrsverein Obersaxen, 7134 Obersaxen-Meierhof, T 081 933 22 22, F 081 933 11 10